

Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
vernehmlassungen.sjd@sg.ch

St.Gallen, 22. April 2022

Vernehmlassung: XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz und II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zum «XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz und II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung» Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen und Gedanken bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

Bedrohungs- und Risikomanagement (BRM)

Die Neuregelung des Bedrohungs- und Risikomanagements halten wir für eine sehr gute Sache. Sie sollte dringend umgesetzt werden.

Art. 27^{bis} E-PG (erweitertes Bedrohungs- und Risikomanagement): Die Notwendigkeit einer professionellen Abteilung betreffend Bedrohungs- und Risikomanagement ist für uns unbestritten und offensichtlich. Diese Arbeit könnte unmöglich durch Polizisten der Regionalpolizei übernommen werden. Zudem kann auch aus Sicht der Gewaltprävention nicht auf diese Massnahmen verzichtet werden.

Art. 27^{ter} E-PG (empirische Gefährdungsprognosen): Neben dem blossen Bestehen der Abteilung BRM muss den Fachleuten natürlich auch das notwendige Werkzeug zur Verfügung gestellt werden. Insofern erachten wir die Verwendung eines passenden Informatiksystems als notwendige Grundlage, die entsprechenden Aufgaben auch wahrnehmen zu können. Gleiches gilt für den Informationsaustausch mit anderen Kantonen, da sich Gefährder und Gefährderinnen bekanntermassen nicht an die politischen Grenzen der Kantone halten. In diesem Sinne müssen Erkenntnisse über das Verhalten von Leuten, beispielsweise an einer Demonstration in Zürich, auch mit den zuständigen Behörden in St.Gallen geteilt werden dürfen und umgekehrt.

Art. 27^{quater} E-PG (Gefährdungsmeldung an die Polizei): Gemäss Bericht wird davon ausgegangen, dass der neue Art. 27^{quater} in der Anwendung auf öffentliche Organe oder Private, die eine hoheitliche Tätigkeit ausüben, beschränkt bleibt. Personen, die eine privatrechtliche Tätigkeit ausüben,



wie Anwältinnen und Anwälte oder Ärztinnen und Ärzte im privatrechtlichen Tätigkeitsbereich, seien davon mangels öffentlich-rechtlicher Tätigkeit nicht erfasst. Diese Annahme greift unseres Erachtens zu kurz. Die in Art. 27^{quater} Abs. 1 enthaltene Ermächtigung knüpft an die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben an. Der Begriff der öffentlichen Aufgabe ist aber mit dem Wirkungsbereich von Trägern hoheitlicher Befugnisse nicht identisch. Gerade Anwältinnen und Anwälte erfüllen durchaus öffentliche Aufgaben. Ganz offensichtlich ist das der Fall in der Funktion als öffentlicher Notar bzw. als Notarin, aber auch im Fall einer Einsetzung zur Ausübung der amtlichen Verteidigung einer beschuldigten Person. Darüber hinaus erfüllen Anwältinnen und Anwälte auch im Rahmen der Vertretung vor Gerichten und Behörden eine Funktion als (freilich unabhängiges) Organ der Rechtspflege. Aus unserer Sicht ist es deshalb notwendig, den Anwendungsbereich der Bestimmung deutlicher auszuführen, d.h. sie entweder ausdrücklich auf Träger hoheitlicher Befugnisse zu beschränken oder dann auszuführen, dass der Begriff der öffentlichen Aufgabe darüber hinausgeht. Die zweitgenannte Variante wäre im Grunde genommen konsequent, da Abs. 2 ausdrücklich die Befreiung vom Berufsgeheimnis (im Sinn von Art. 321 Abs. 3 StGB) zum Gegenstand hat. Sie führt allerdings zu schwierigen Abgrenzungsfragen, da jeweils nachträglich zu bestimmen wäre, ob die Rechtsanwältin oder der Arzt im konkreten Einzelfall tatsächlich in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gehandelt hat. Die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit ist den betroffenen Berufsgruppen nicht zumutbar.

Art. 27^{quinquies} E-PG (Gefährderansprache): Bei der Gefährderansprache werden Personen, welche als potentielle Gefährdende eingestuft werden, präventiv von der Polizei kontaktiert und es wird mit ihnen das Gespräch gesucht. Durch die klare Ansprache wissen Gefährder und Gefährderinnen, dass die Polizei «ein Auge auf sie geworfen hat». Sie werden so aus der Anonymität geholt. Oftmals können Bedrohungslagen bereits im Gespräch entschärft werden, zum Beispiel wenn sich ein Gefährdender von seinen Drohungen distanziert. Durch die professionelle Behandlung der Gefährdenden können aber auch die nötigen Massnahmen eingeleitet werden, wenn sich eine Gefährdung nicht durch ein Gespräch beheben lässt. Aus diesen Gründen begrüssen wir auch diesen Artikel.

Art 27^{sexies} E-PG (Information von Privaten und Behörden): Die Information von Privaten und Behörden aufgrund bestehender Gefährdungen durch die Polizei ist unseres Erachtens die logische Konsequenz, wenn sich die Polizei präventiv mit Gefährdern und Gefährderinnen beschäftigt. Was würde es nützen, wenn man eine gefährdete Person trotz Kenntnis über eine allfällige Gefährdung «ins offene Messer laufen lassen würde», weil man sie nicht informieren darf. Der Sinn dieser Regelungen liegt im Schutz von Bürgern, Bürgerinnen und Behörden, welcher durch Einführung von Art 27^{sexies} E-PG verbessert wird. Wir unterstützen somit die Einführung der Möglichkeit, Private und Behörden informieren zu können.

Befugnisse der Polizei betreffend Anhaltung etc. (Art. 28a, Art. 30ff. E-PG):

Das Polizeigesetz weist schon seit vielen Jahren markante Lücken hinsichtlich polizeilicher Kompetenzen auf. So ist es zum Beispiel gesellschaftlich und auch rechtlich unbestritten, dass die Polizei Personen aus sicherheitspolizeilichen Gründen anhalten und die Identität feststellen kann. Auch die Durchsuchung einer Person oder von Behältnissen gehört zur professionellen Polizeiarbeit. Ebenso muss eine Sicherstellung von Gegenständen möglich sein, sonst wäre die Durchsuchung von Behältnissen und Fahrzeugen sinnlos. Die rechtlichen Grundlagen sind in nahezu allen Kantonen bereits heute vorhanden, ausser in St.Gallen. Heute werden diese Handlungen auf der Grundlage von Art. 12 PG ausgeführt, was jedoch vom Bundesgericht als «rechtlich nicht genügend konkret» beurteilt wurde. Diese Einschätzung des Bundesgerichts teilen wir, weshalb wir auch die Schaffung der dringend notwendigen entsprechenden Rechtsgrundlagen befürworten. Wir sind zudem überzeugt, dass damit der Willkür nicht Tür und Tor geöffnet wird. Jede der Massnahmen

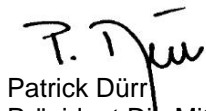
muss objektiv begründet werden können, was die Arbeit der Polizei auch für den Bürger berechenbarer macht.

Art. 28a E-PG (Anhaltung und Identitätsfeststellung): Die Bezeichnung dieser Bestimmung, die vor Art. 28bis eingefügt werden soll, ist systematisch falsch. Die Bestimmung muss als Art. 28 bezeichnet werden. Der frühere Art. 28 ist aufgehoben. Die Artikelbezeichnung kann entsprechend erneut verwendet werden. Wenn hingegen vor Art. 28bis ein Art. 28a eingefügt wird, müssten die nachfolgenden Bestimmungen unter der Bezeichnung in Art. 28abis und Art. 28ter geführt werden.

Art. 28^{ter} E-PG (Verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle): Wie im Bericht der Regierung beschrieben, bestehen heute keine kantonalen Rechtsgrundlagen für die verdeckte Registrierung einer Person, obwohl diese im Schengener Durchführungsübereinkommens bereits bundesrechtlich festgehalten wurde. Auch dieser Umstand stellt ein Versäumnis des kantonalen Gesetzgebers dar. Wie auch die Anhaltung oder die Sicherstellung von Sachen ist die verdeckte Registrierung ein bewährtes Mittel der Polizei, sich ein Bild über eine gesuchte Person zu machen. Da die vorgesehenen Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit massgeblich beitragen, unterstützen wir auch die Bestimmungen zur verdeckten Registrierung und gezielten Kontrolle.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Patrick Dürr
Präsident Die Mitte Kanton St.Gallen